

Schwägerschaft aufgehoben ist, so steht der Ehe zwischen Hermann und Margareta kein kanonisches Schwägerschaftshindernis entgegen. Nach can. 1078 ist allerdings noch ein Hindernis vorhanden: publica honestas ex matrimonio invalido. Doch wird hiervon aus Gründen dispensiert. Staatlicherseits liegt in Österreich allerdings das Hindernis der Schwägerschaft vor; doch ist Dispensation bei der gegebenen Sachlage zu erwarten.

Graz.

Dr Joh. Haring.

V. (**Kommunionspendung an peccatores manifesti.**) Die an einem kleinen Ort ansässige Berta ist eine ortsbekannte adultera. Sie hält es mit einem Knecht, der früher in ihrem Hause war, sie aber auch nach seinem Weggang immer wieder besucht u. s. w. Am Anbetungstag hilft nun ein fremder Geistlicher im Beichtstuhle aus. Während der Pfarrer die heilige Kommunion austeilt, erscheint Berta unvermutet am Speisgitter. Der Pfarrer stuft und weiß nicht, ob er ihr die heilige Kommunion reichen darf.

Der Pfarrer denkt wohl an die strenge Weisung des Kodex can. 855, § 1: „Arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifestoque infames, nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.“ Berta möchte ihm nach ihrem Vorleben als manifesto infamis gelten und deshalb seine Bedenken.

Für einen solchen Fall der Verwirrung gibt Emilio Berardi in seinem Werke de Occas. III. p. 151 (zitiert bei Göpfert-Staab, Moraltheologie, III., S. 22) folgenden Rat: „Si concubinarius publice petat communionem et sacerdos non habeat tempus perpendendi casus circumstantias, debet communionem concedere, nisi evidentissimum sit, quod communio denegari debet.“ Der Anbetungstag mit den vielen Kommunikanten lässt wirklich keine Zeit zu besonderen Erwägungen vor der vollbesetzten Kommunionbank; und so offenkundig liegt der Fall bei Berta nicht, da sie wohl adultera, aber nicht concubinaria ist und zu vermuten ist, daß sie sich vor dem Hintritt zur Kommunion mit dem Beichtvater über ihre Sünden auseinandergesetzt hat.

Zur objektiven Würdigung des Falles sei zunächst an die allgemein anerkannte Regel erinnert, die sich aus der Natur der Sache ergibt: Der Spender der heiligen Kommunion hat als treuer Verwalter der heiligen Geheimnisse wohl die Pflicht, zu verhüten, daß „die Perlen den Säuen“ vorgeworfen werden; aber er ist nicht Richter, wie der Beichtvater, sondern nur Spender; er hat deshalb auch nicht die Pflicht, im besonderen zu prüfen, ob die hinzutretenden auch wirklich alle der heiligen Kommunion würdig sind, sondern nur diejenigen zurückzuweisen, die er auch ohne besondere Prüfung als offenkundig unwürdig kennt.

Es ist nun die Frage, ob Berta als eine solche manifesto indigna anzusehen ist.

Drei Umstände sind es, die einen Christen von der heiligen Kommunion fernhalten können: seine eigenen Sünden, die schuldige Rücksicht auf die Gemeinde und die Disziplin der Kirche. Das erste Hindernis wird durch eine reumütige Beicht beseitigt. Hat der Christ nach reumütiger Beicht die Losprechung erhalten, so kann ihm, auch wenn seine Sünden offenkundig waren, die heilige Kommunion gereicht werden, wenn nicht die beiden anderen Gründe dagegen sprechen. Dies trifft zunächst bei der dispensatio occulta Eucharistiae zu; da entfällt die Rücksicht auf die Gemeinde und deshalb erlauben auch die strengeren Moralisten dieselbe ohne Schwierigkeit. Es seien hier nur Navarrus und Lahmann angeführt, weil sie seit Lacroix und St. Alphonsus gleichsam als Führer der strengeren Ansichten in unserer Frage gelten. Navarrus (1493 bis 1586) schreibt im enchir. c. XXI, n. 55: „peccatoribus notoriis (quantumlibet suorum peccatorum eos poeniteat et sanctissime confiteantur) non est publice communio ministranda (licet secus, si elanculum).“ Ebenso gibt Lahmann (1575 bis 1625) in seiner theol. mor. L. V. tr. VI, c. 4, n. 8 zu, daß der peccator notorius „poenitens post sacramentalem absolutionem in privata capella communicetur“.

Bei der dispensatio publica aber muß auf die Gemeinde Rücksicht genommen werden, der der peccator notorius bereits durch sein Sündenleben Aergernis gegeben und wieder geben würde, wenn er zur Kommunion ginge, ohne daß die Gemeinde von seiner Bekehrung wüßte. Dieses Aergernis muß gutgemacht, bezw. vermieden werden. Es geschieht dies am besten dadurch, daß der peccator durch seinen geänderten Lebenswandel selbst praktisches Zeugnis von seiner Besserung vor der Gemeinde ablegt. Nach einer solchen Bewährung kann ihm unbedenklich die Kommunion auch öffentlich gereicht werden.

Aber auch vor seiner Bewährung kann das Aergernis vermieden werden, wenn der Gemeinde kund ist, daß der Sünder sich bekehrt und reumütig gebeichtet hat. Denn die Bekehrung ist nicht identisch mit der Bewährung; die Bewährung im Leben ist gleichsam die Probe für die aufrichtige Bekehrung, aber das wesentliche derselben hat sich bereits im Bußsakramente vollzogen. Deshalb gilt auch bei den Moralisten der Grundsatz: „Qui publice est confessus, publice censetur poenitere et emendatus esse.“

Wir finden diesen Grundsatz im Grunde bereits bei den oben zitierten führenden Theologen Navarrus und Lahmann ausgesprochen. Ersterer stellt wohl l. c. den Grundsatz auf, peccatoribus notoriis sei trotz der reumütigen Beicht die öffentliche Kommunion zu versagen, fährt aber gleich fort: „tantisper dum publice poenitentiam agant, aut parochus facta sibi ab ipsis facultate publice denuntiet, eos poenitere et confessos esse aut ex ipsorum bona conversatione aliave legitima ratione de vitae emendatione constet“. Hier ist zugegeben, daß auch eine reumütige Beicht zum öffentlichen Empfang der heiligen Kommunion genüge, wofür nur die Gemeinde sichere Kenntnis davon erlangt. Die Schärfe, mit der die sichere Erkenntnis derselben betont

wird, lässt sich wohl aus dem Nachwirken der vormals strengeren Bußdisziplin erklären. Laymann (l. c.) schließt sich ganz der Ansicht des Navarrus an; nur meint er, daß es dem Sünder häufig besser wäre, sich der heiligen Kommunion eine Zeitlang zu enthalten, damit es nicht den Anschein habe, als ob er dieselbe verachte oder die Schwere seiner Sünden nicht erkennen würde. Ja, er macht ihm dies unter Umständen zur Pflicht, wenn es nämlich zur Vermeidung eines solchen Aergernisses notwendig erscheint. Aber von einer Pflicht des Priesters, ihm die Kommunion zu verweigern, spricht er selbst da nicht.

Eine eingehende Besprechung der Frage bietet Lacroix (1652 bis 1714), dessen Ausführungen der heilige Alfons (theol. mor. lib. VI, tr. I, n. 47) fast ad verbum übernimmt. Lacroix erwähnt (theol. mor. L. VI, qu. 29, § 5) ganz ausdrücklich den oben erwähnten Grundsatz, wenn auch nicht an leitender Stelle: „Qui publice est confessus, publice censetur poenitere et emendatus esse.“ Er beruft sich dafür auf Possevin (1534 bis 1642) und Escobar (1589 bis 1669) und nennt auch Joh. Sanches und Bernal († 1642) mit anderen ungenannten als Anhänger der gleichen Ansicht, während er Navarrus und Laymann wohl nicht ganz mit Recht als Vertreter der strengeren Ansicht zitiert, welche außer der Beicht noch eine Bewährungsfrist vom Sünder verlangen; denn wie wir oben gesehen, geben beide im Grunde die Beichte alszureichend zu.

Freilich lassen sie diesen Satz nicht ohne Einschränkung gelten, ebensowenig wie Lacroix selbst, der in Übereinstimmung mit Escobar verlangt, daß um des Aergernisses willen eine etwaige occasio proxima vorher beseitigt werde und mit Bernal will, daß ein öfter Rückfälliger den Ernst seiner Bekehrung zuvor durch wirkliche Lebensbesserung bewahre. Aber das sind Umstände, die auch der Erteilung der Losspredigung im Wege stehen und dieselbe in Zweifel setzen, so daß dadurch das aufgestellte Prinzip aufgegeben erscheint. Daß übrigens dieses Prinzip auch von den neueren Theologen als richtig anerkannt werde, dafür sorgte das führende Beispiel des heiligen Alfons.

Nun bleibt noch das dritte Hindernis zu besprechen, das der sofortigen Ausspendung der Kommunion an peccatores manifesti entgegenstehen könnte, das ausdrückliche Verbot der Kirche. Wie streng die kirchliche Disziplin in dieser Sache einst war, wissen wir aus der Geschichte. Die Kirche verfolgte damit einen doppelten Zweck; einerseits wollte sie ihre Gläubigen, die mitten in heidnischer Zuchtlosigkeit lebten, zum gebührenden sittlichen Ernst erziehen, anderseits wollte sie durch längeres Fernhalten der Kapitalhänder vom heiligen Tische ihren eigenen Ruf im Interesse ihrer sittlichen Mission wahren. Von der ganzen früheren Strenge ist heute nur mehr die Weisung geblieben, die das Rit. Rom. tit. IV, c. 1. de SS. Euch. Saer. gibt: „Arcendi autem sunt publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifestique infames: ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemii et alii ejus generis publici peccatores, nisi de eorum poeni-

tentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.“ Der eingangs zitierte Kanon ist nur eine zeitgemäße Kürzung dieser Weisung.

Nun fragt es sich, ob Berta unter diese Kategorie von publici peccatores fällt. Wer die Beispiele des Rit. Rom. näher ansieht, wird merken, daß es sich hier nicht bloß um Sünder handelt, deren geheime Sünden das Gerede der Leute bilden, sondern um Sünder, die ihre Sünden offenkundig (publice), ja gewöhnlich treiben. Dies ist bei Berta offenbar nicht der Fall; sonst müßte man wohl alle unerlaubten Liebesverhältnisse hier einbegreifen, die ins Gerede kommen. Auch der Kodex zählt zu den Sündern, welche die Strafe der infamia nach sich ziehen, nur das publicum adulterii delictum (can. 2357, § 1), nicht aber das occultum auf. Da aber zwischen beiden offenbar schwer eine Grenze zu ziehen ist, reserviert der can. 2293, § 3, das Urteil über die infamia facti ausdrücklich dem Ordinarius. Von hier aus steht also Berta kein Hindernis entgegen.

Nun heißt es sehen, ob aus der Natur der Sünde und ihren näheren Umständen ein Hindernis besteht. Wir haben bereits den Grundsatz gehört: „Qui publice confessus est, publice censetur poenitere et emendatus esse.“ Von Berta kann wohl ex communiter contingentibus vorausgesetzt werden, daß sie den Unbetungstag und die Anwesenheit des fremden Priesters benutzt hat, um zu beichten, und daß sie nicht ohne Losprechung zur Kommunionbank hinzutreten ist. Denn nemo prae sumitur malus, nisi probetur. Um das Gegenteil mit gutem Grund annehmen zu können, müßte der Pfarrer wissen, daß Berta nicht bloß ein gefallenes sündhaftes Weib, sondern auch derart leichtfertig ist, daß sie mit dem Empfang der Sakramente Komödie spielt. Dies zu beurteilen, steht selbstverständlich nur dem Seelsorger zu, der sie gründlich kennt. Bleiben wir also bei der ersten Annahme, an die sich auch der Pfarrer halten kann, solange ihm nicht das Gegenteil sicher ist. Ihre Sünden an sich, und wären sie noch so schwer, können also in diesem Falle kein Hindernis für die Kommunion bilden. Ob aber die besonderen Umstände? Berta scheint eine recidiva zu sein, die trotz öfterer Beicht wieder rückfällig geworden. Hier aber machen einzelne Moralisten Schwierigkeiten. Lacroix mit Bernal haben wir bereits oben gehört. Der heilige Alfons, der sonst in dieser Frage ihm folgt, erwähnt diese Ausnahme nicht, verweist aber auf die Vorschrift des Rit. Rom., ohne sich näher darüber auszusprechen. Lehmkühl (theol. mor. II. ed. 12. n. 57) will die consuetudinarii recidivi nur in dem Falle zulassen, daß sie palam signa peculiaaria emendationis zeigen; auch Göpfert-Staab (Moralttheol. S. 22) sagt, bei consuetudinarii sei, von Ausnahmen abgesehen, regelmäßig zu warten; während Noldin (Summa theor. mor. de Sacr. n. 37) von den consuetudinarii schweigt, ebenso wie Bucceroni (Instit. theor. mor. II. ed. 4. 369), der hier den heiligen Alfons zitiert.

Der Grund der Bedenken liegt jedenfalls darin, daß bei obgenannten Sündern ein gerechter Zweifel obwaltet, ob sie auch die Los-

sprechung gültig empfangen haben, da diese Umstände gegen eine sufficiens dispositio sprechen. Trotzdem scheint dieses Bedenken kein genügender Grund zur Verweigerung der heiligen Kommunion zu sein. Das einzig maßgebende Urteil über die sufficiens dispositio poenitentis kann doch nur der Beichtvater sprechen; ihm allein hat sich der Pönitent ganz zu eröffnen, so daß er über die signa urteilen kann, und der Beichtvater hat es auch in der Hand, der mangelnden dispositio durch seinen Zuspruch nachzuholzen. Wenn also der Fall nicht derart liegt, daß eine Erteilung der Losprechung durch die Umstände ganz ausgeschlossen erscheint, und dies ist auch bei recidivi nicht der Fall, so hat der Spender der heiligen Kommunion kein Recht, den Sünder von der Kommunionbank wegzuspielen. Denn er ist nicht Richter in dieser Sache. Für ihn gilt die praesumptio: Quod factum est, praesumitur recte factum. Deshalb ist hier Noldin völlig beizustimmen, wenn er l. c. vom peccator publicus schreibt: „quare publice peracta confessione ordinarie statim etiam publice ad s. communionem admitti potest“; ja er fährt fort: „immo etiamsi publice confessus non sit, ordinarie ad s. communionem admitti potest, nisi constet, ipsum non esse confessum, quia confessio peracta praesumi potest et debet.“ Um auch den letzteren Satz zu begreifen, brauchen wir nur an die Freiheit denken, die heute dem Sünder gegeben ist, überall seine Beichte zu verrichten. Den Sündern wegen ihrer Beicht nachzuforschen, wäre wohl unter diesen Umständen eine gar harte Last. Auch das scandalum der Gemeinde macht hier keine Schwierigkeit. Denn seitdem die öffentliche Buße außer Uebung gekommen, genügt die Beicht; und wie dem Priester muß auch dem Volke die praesumptio rationabilis derselben genügen. Dass aber dem Volke diese praesumptio bei den Kommunikanten nicht fremd ist, sondern sogar in der Regel gemacht wird, zeigt die gewöhnliche Erfahrung. Sieht man jemand an der Kommunionbank, so heißt es gleich, er sei beichten gewesen.

Den Schluss bilde ein kurzes, aber eindringliches Wort des bereits erwähnten Emilio Berardi, das derselbe Caramuel entnommen hat und das Göpfert zustimmend berichtet: „Negare est res gravissima.“

St. Pölten.

Dr. A. Schrattenholzer.

VI. (Ein Händlertrick aus Tirol.) Ein Bauer X. aus der Gegend L. will seine Schafe möglichst sicher und gut verkaufen. Als Opfer wählt er sich einen ziemlich einfältigen, aber sehr erwerbsichtigen Bauer Y. aus der Nachbargegend aus. Um ihn zu überlisten, schreibt er an ihn einen Brief, den er nicht mit seinem eigenen Namen fertigt, sondern mit dem Namen eines in einem anderen, ziemlich entlegenen Tal sesshaften Bauers Z., den auch Y. oberflächlich kennt. Im Brief schreibt er: „Ich möchte Dich ersuchen, mir aus der Gegend L. ungefähr 20 bis 30 Schafe mit der Herbstwolle zu kaufen und mir für nächsten Sonntag, 2 Uhr nachmittags, in Dein Kirchdorf zu stellen. Ich zahle 5·75 L (zirka 15.000 K) per Kilogramm; ich habe nämlich eine besondere Vorliebe für Schafe und Wolle aus dem dortigen Tale wegen des besseren Futters u. s. w.“